

Besondere Bedingung Nr. 9642

Ausschluss der Umweltschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB 2003 für das Umweltrisiko. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

Im Beratungsgespräch wurde der Versicherungsnehmer darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz für Umweltsachschäden (z.B. plötzliches Undichtwerden eines Ventils und Kontaminierung des Erdreiches eines Nachbarn) besteht und dass ein Umweltschaden durchaus für den Betrieb sehr belastend sein kann.

Ansprüche jeglicher Art (insbesondere wegen eines Beratungsfehlers) gegenüber den Versicherer, im Zusammenhang mit Sachschäden durch Umweltstörung, sind daher (soweit nicht Vorsatz eines Agenten oder Mitarbeiters des Versicherers vorliegt) ausgeschlossen.